

Sehr geehrte Teilnehmer an der Bio-Zertifizierung,

bitte um Kenntnisnahme von folgendem Rundschreiben und der Anhänge.

Hinweis des Kontrollverein:

Bitte achten Sie darauf **vor dem Zukauf von konv. Obstbäumen** (Vermehrungsmaterial) eine **Ausnahmegenehmigung** bei uns zu beantragen!  
Dies gilt auch für Hochstämme.

Halten Sie bitte die Bestimmungen ein um die Biozertifizierung nicht zu gefährden und richten Sie die Ausnahmegenehmigung an uns zur Weiterleitung an die Kontrollstelle.

Freundliche Grüße

Ihr

Obst- und Gartenbauverein Weiler/Rems e.V.

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen zu Ihrer Information die aktualisierte Fassung der „**Kernobstregelung**“ vom 09.01.2019.

Diese Regelung gilt für **Äpfel, Birnen, Quitten und Nashi**. Weiterhin sind hier jeweils **mindestens 12 Monate im Voraus die Bestellungen von Bio-Pflanzgut** vorzunehmen.

Dies gilt auch für Streuobstbetrieb!

**Wird diese Vorbestellung unterlassen, ist i.d.R. grundsätzlich kein Zukauf von konv. Vermehrungsmaterial möglich!**

Ausgenommen von dieser Pflicht zur Vorbestellung sind

- **Nachpflanzungen** (maximal 5% der Bäume je Sorte, Jahr und Anlage; ansonsten ist der Nachweis höherer Verlusten z.B. durch extreme Witterungseinflüsse nötig)
- **neue Sorten** (für die Bio-Vermehrungsbetriebe keine Vermehrungslizenz erhalten)
- **Hochstämme** bis maximal 50 Bäume/Jahr und Betrieb. **Achtung: die Regelung auch für Streuobstbetriebe !!!**

Grundsätzlich muss **zudem** immer geprüft werden, ob zum Zeitpunkt des geplanten Zukaufs geeignetes Öko-Pflanzgut zur Verfügung steht: Siehe [www.organicxseeds.de](http://www.organicxseeds.de)

Dies gilt auch für Hochstämme!

Unten stehend finden Sie noch die detaillierte Darstellung des Sachverhaltes durch die zuständige Landesbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe).

Bitte achten Sie darauf **vor dem Zukauf** von **konv. Obstbäumen** (Vermehrungsmaterial) eine **Ausnahmegenehmigung** bei uns zu beantragen!  
Dies gilt auch für Hochstämme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Irene Burchard

-----  
Kontrollverein ökologischer Landbau e.V.  
Ettlinger Straße 59, D-76137 Karlsruhe  
DE-ÖKO-022

---

### Rundschreiben gemäß E-Mail-Verteiler an

- **in Baden-Württemberg bezüglich der landwirtschaftlichen Erzeugung tätige Kontrollstellen nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zur ökologischen Produktion**
- **die Verbände des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg**
- **Beratungsorganisationen (sofern Zusendungswunsch mitgeteilt)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AMK hat mit Beschluss 09/2018, gefasst zum 09.01.2019, die sog. Kernobstregelung in einer überarbeiteten Fassung angenommen. Aus diesem Anlass möchten wir Sie bezüglich des Einsatzes von vegetativem Vermehrungsmaterial (außer Pflanzkartoffeln) in Baden-Württemberg, **insbesondere bei Streuobstbetrieben**, auf folgendes hinweisen:

Rechtsgrundlagen:

- ✓ Gemäß Art. 12 (1) i VO (EG) Nr. 834/2007 darf nur ökologisch erzeugtes Vermehrungsmaterial in der ökologischen Produktion eingesetzt werden.
- ✓ Nur soweit diese gemäß Art. 22 (2) b) VO (EG) Nr. 834/2007 nicht als ökologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind, kann gemäß Art. 45 (1) b) VO (EG) Nr. 889/2008 nichtökologisches vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet werden.
- ✓ Mit **Allgemeinverfügung** vom 06.04.2004 (unbefristet verlängert am 24.07.2006) hat das RP Karlsruhe für landw. Betriebe in Baden-Württemberg die Verwendung von nichtökologischem vegetativen Vermehrungsmaterial noch auf der Vorgänger-Verordnung (VO (EWG) Nr. 2092/91) u.a. unter folgenden Bedingungen allgemein genehmigt:
  - Der Verwender hat bezüglich der gewünschten oder einer gleichwertig geeigneten Sorte die ihm vorliegenden, ggf. von der zuständigen Kontrollstelle mitgeteilten Bezugsquellen für ökologisches Vermehrungsmaterial angemessen berücksichtigt und kann dies gegenüber der zuständigen Kontrollstelle nachweisen. Die Kontrollstelle hat dies zu einem geeigneten Zeitpunkt, spätestens aber bei der nächsten jährlichen Betriebsinspektion anhand entsprechender Nachweise (vgl. Nr. 2.1) festgestellt.

- a) Sofern für eine Sorte Bezugsquellen bekannt sind, gelten als Nachweis der Nichtverfügbarkeit die **Erklärungen von mindestens drei Lieferanten**, dass vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau der nachgefragten Art und Sorte nicht erhältlich ist.
  - b) Wenn auf dem für den Erzeuger mit vertretbarem Aufwand zugänglichen Markt *weniger als drei* potentielle Lieferanten existieren, können für den Nachweis **deren Bestätigungen** ausreichen. Diese Lieferanten sollten grundsätzlich mit Vermehrungsmaterial der betreffenden Art handeln, das gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde. Die Bestätigungen der Lieferanten über die Nichtverfügbarkeit können auch für mehrere Erzeuger zusammen erteilt werden.
  - c) Sind *keine Bezugsquellen* bekannt, so gilt als Nachweis der Nichtverfügbarkeit von vegetativem Vermehrungsmaterial ein entsprechender **Vermerk der Kontrollstelle**, dass ihr im Rahmen ihrer Marktübersicht nach Nummer 3.1 keine entsprechende Bezugsquelle der gewünschten oder einer gleichwertigen Sorte bekannt ist.
- ✓ Für Kernobst (Äpfel und Birnen sowie als kleine Kulturen Quitten und Nashi) existiert die sog. „Kernobstregelung“. **Diese wurde am 09.01.2019 durch die AMK in überarbeiteter Fassung (siehe Anlagen) beschlossen und ist in Baden-Württemberg anzuwenden.**

#### Umsetzung in Baden-Württemberg:

Sofern ein Verwender solches nichtökologisches veg. Vermehrungsmaterial einsetzen möchte, muss er

- 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin eine Bestellung über die gewünschte Sorte bei einer Baumschule oder einem Zwischenhändler getätigt haben, die dem Kontrollverfahren gem. Öko-VO unterstehen;
- trotz termingerechter Bestellung unerwartet keine Jungbäume, die den vereinbarten Mindestanforderungen entsprechen, geliefert bekommen haben;
- die Nichtverfügbarkeit (bei anderen Baumschulen auf dem für den Erzeuger mit vertretbarem Aufwand zugänglichen Markt) für Öko-Jungbäume der gewünschten Sorte in den vereinbarten Qualitäten zum geplanten Liefertermin festgestellt und dokumentiert haben (maßgebend: aktueller Stand der Angebotsliste der Öko-Baumschulen bzw. organicXseeds-Datenbank oder Bestätigung durch die zuständige Kontrollstelle)

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen greift die in Baden-Württemberg geltende Allgemeinverfügung (siehe oben).

#### Für die Sonderfälle

- Nachpflanzungen (vgl. Nr. 2.4 der Kernobstregelung)
- Neue Sorten (vgl. Nr. 2.5 der Kernobstregelung)
- Hochstammpflanzungen (vgl. Nr. 2.9 der Kernobstregelung) bis maximal 50 Bäumen/Jahr/Betrieb (insb. Streuobst)

gilt die Verpflichtung für die Einhaltung der Vorbestellpflicht nicht. Eine eventuelle Verfügbarkeit von Ökopflanzgut muss zum Pflanztermin in der Datenbank organicXseeds überprüft werden. Es greifen die Regelungen der in Baden-Württemberg geltenden Allgemeinverfügung (siehe oben).

Aufgaben der Kontrollstelle:

- Information: Die Kontrollstelle hat somit insbesondere die Aufgabe, sich fortgesetzt eine Marktübersicht über vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau zu verschaffen für jene Arten, für welche die ihrer Kontrolle unterstellten Unternehmen Bedarf auf Verwendung von Vermehrungsmaterial, das nicht aus ökologischem Landbau stammt, anmelden. Sie kann zu diesem Zweck Bezugsquellenverzeichnisse oder Negativlisten über vegetatives Vermehrungsmaterial, das aus ökologischem Landbau verfügbar ist, führen und dazu bestehende Informationsangebote wie z. B. die Datenbank [www.organicXseeds.com/de](http://www.organicXseeds.com/de) nutzen.
- Kontrolle: Die Kontrollstelle überprüft jährlich, ob vegetatives Vermehrungsmaterial außer Pflanzkartoffeln aufgrund einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach dieser Allgemeinverfügung verwendet wurde und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest.
- Bericht: Die Kontrollstellen haben im Rahmen ihrer Verpflichtung gemäß ÖLG §8 Abs. 1 der zuständigen Behörde jährlich bis zum 31.01. über den Umfang zu berichten, in dem die Unternehmen im vorangegangenen Kalenderjahr nach dieser Allgemeinverfügung Ausnahmegenehmigungen in Anspruch genommen haben.

Mit freundlichem Gruß

Susanne Durst

-----

E-Mail von Susanne Durst

Regierungspräsidium Karlsruhe; Sachgebiet 33b

D-76247 Karlsruhe

Tel: +49 721 926 27 66

Fax: +49 721 933 40 230

mailto: [Susanne.Durst@rpk.bwl.de](mailto:Susanne.Durst@rpk.bwl.de)